

## Übungsfall 6.1 - Lösung:

### Vertragspartner gesucht?!

V und Drogeriemarkt

1. Wurde V von S wirksam vertreten?

P1: WE von S (+)

P2: Hat S im Namen des Vaters gehandelt? Ausdrücklich oder schlüssig? Ausdrücklich würde bedeuten, dass der Sohn ungefähr so erklärt hat: „Ich soll den Rasierschaum für meinen Vater kaufen.“ Wenn er das nicht gemacht hat, ist es schwierig, aus den Umständen zu erkennen, für wen gehandelt wird (s. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB), weil der Rasierschaum ja auch für den Sohn selbst sein könnte. In solchen Fällen sagt die Rechtsprechung, dass bei „Bargeschäften des täglichen Lebens“, also wenn Ware und Geld gleich ausgetauscht werden, der Vertrag zustande kommt mit „dem, den es angeht“. Die zweite Voraussetzung des § 164 Abs. 1 BGB wird damit überbrückt.

P3: Hatte S Vertretungsmacht? Aus Gesetz oder durch WE übertragen (= Vollmacht). WE der Mutter müsste entweder ausdrücklich erfolgen, indem sie sagt: Ich *bevollmächtige* dich, Sohn, für mich Rasierschaum zu kaufen“. Die Vollmachterteilung ist aber auch konkludent (schlüssig) in der Geldgabe (50 €) zu erkennen.

- Wirksame Stellvertretung durch S (+) → V ist Vertragspartner des Kaufvertrages.

2. Wurde der Drogerie-Markt durch A wirksam vertreten?

P1: WE von A (+)

P2: Hat A im Namen des Drogeriemarktes gehandelt? Ausdrücklich? (-) Aber schlüssig → für den objektiven Betrachter zu erkennen aus dem Namensschild oder der einheitlichen Berufskleidung. (+)

P3: Hatte A Vertretungsmacht? Durch Vollmacht? Eventuell sind in den jeweiligen Arbeitsverträgen ausdrückliche oder schlüssige Vollmachtserteilungen enthalten. Aber in der Verkaufssituation kann man schlecht nach dem Arbeitsvertrag der Verkäuferin fragen. Deshalb § 56 HGB: Wer in einem Laden angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen, die in einem derartigen Laden gewöhnlich geschehen = die Vertretungsmacht der A wird gesetzlich vermutet. (Achtung! Vermutungen können widerlegt werden! Wenn es also erkennbar ist, dass A die Kasse nicht bedienen darf, sondern nur bestimmtes Kassenspersonal, dann ist die Vermutung widerlegt. Solche Umstände sind z.B. daraus zu ersehen, wer den Code/Schlüssel o.ä. für die Kasse hat, wer die „Schlüsselgewalt“ hat.)

- A hat den Drogeriemarkt wirksam vertreten. Der Kaufvertrag über den Rasierschaum ist zwischen V und dem Drogeriemarkt geschlossen worden.

## Übungsfall 6.2 - Lösung:

### Moderne Schlüsselgewalt

P1: Hat L eine WE abgegeben? (+)

P2: Hat er im Namen der F gehandelt? Ausdrücklich nicht, aber schlüssig, da er ihr Nutzerkonto verwendet hat.

P3: Hatte L Vertretungsmacht? Hatte F ihm Vollmacht erteilt? Ausdrücklich nicht, aber eventuell schlüssig, durch die Möglichkeit, dass L ihr Passwort verwenden konnte? Diskutieren Sie bitte mal miteinander!

## Übungsfall 6.3 - Lösung:

### Der eigenmächtige Vertreter

Ein Vertragsschluss als Vertreter liegt vor, wenn der Handelnde *wie* ein Vertreter auftritt, indem er eine eigene Willenserklärung (P1) im Namen des Vertretenen (P2) abgibt. Mit anderen Worten: Die beiden ersten Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB sind erfüllt. Dem Handelnden fehlt aber die Vertretungsmacht (P3).

Wenn jemand als Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag schließt, also ohne die dritte Voraussetzung der Stellvertretung, ist der Vertrag nach § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt davon ab, ob der Vertretene den Vertrag genehmigt, also seine nachträgliche Zustimmung zur Vertretung erteilt (§§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB). Tut er dies nicht, wird der zunächst schwebend unwirksame Vertrag, endgültig unwirksam. Erteilt er jedoch die Genehmigung, wird der bis dahin schwebend unwirksame Vertrag rückwirkend wirksam (§184 Abs. 1 BGB).

## Übungsfall 6.4 - Lösung:

### Der eigenmächtige Prokurist

**Erste Frage:** Ist eine wirksame Zahlungspflicht entstanden?

Wirksamer Arbeitsvertrag zwischen U und A? (+) Wenn P den U wirksam vertreten hat:

P1: Hat P eine WE abgegeben (+)

P2: Hat P im Namen des U gehandelt? Schlüssig wg. Unterschrift mit ppa.

P3: Hatte P Vertretungsmacht? Gesetzliche oder durch WE übertragene V.?

- Prokura? Erteilung der Prokura gem. § 48 Abs. 1 HGB:

P1: Erteilt vom Kaufmann (+)

P2: erteilt an natürliche Person (+)

P3: erteilt durch ausdrückliche WE, d.h. das Wort „Prokura“ muss fallen.

(Achtung: eine Eintragung ins Handelsregister ist nur deklaratorisch, nicht konstitutiv. Schauen Sie die Begriffe im Glossar nach!)

- Ergebnis: Prokura ist wirksam an P erteilt worden. Damit hat P den U wirksam vertreten.

Nach § 50 Abs. 1 HGB sind Beschränkungen des Umfangs der Prokura Dritten gegenüber *unwirksam*. Das heißt aber NICHT, dass die Prokura nicht beschränkbar ist. Diese Aussage wäre falsch. § 50 Abs. 1 HGB sagt nur, dass eine Beschränkung im Außenverhältnis (Prokuristin > Vertragspartner) unwirksam ist. Im Innenverhältnis (Kaufmann > Prokuristin) ist eine Beschränkung der Prokura folglich möglich. Wie wirkt sich diese Regelung nun konkret aus?

Die Beschränkung des Umfangs der Prokura ist gem. § 50 Abs. 1 HGB *Dritten* gegenüber unwirksam. Der Dritte ist der jeweilige Vertragspartner, in diesem Fall A. Damit ist der Arbeitsvertrag wirksam zwischen U und A geschlossen worden und U muss 5000 € mtl. an A zahlen.

**Zweite Frage:** U gegen P auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB?

P1: Wirksamer Vertrag zwischen U und P? Überlegen Sie mal! U und P hatten vereinbart (!), dass P keine Verträge über 4000 € abschließt! Die Vertragsfreiheit lässt solche „Zusatzvereinbarungen“ zu! Zwischen U und P besteht also ein wirksamer Vertrag.

P2: Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht? (+) P hat sich an diese Vereinbarung nicht gehalten = Hauptpflichtverletzung.

P3: Vertretenmüssen wird vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Exkulpation (schauen Sie den Begriff im Glossar nach!) geht nach Ansicht der Rechtsprechung nur mit „Höherer Gewalt“ (s. Glossar), diese ist nicht ersichtlich.

Damit besteht ein Schadensersatzanspruch des U gegen P gem. § 280 Abs. 1 BGB *dem Grunde nach*.

Überlegen/diskutieren Sie, *wie hoch* der Schadensersatzanspruch ist?

Möglichkeit 1: 1000 € monatlich. Dies ist die typische Antwort von Personen, die betriebswirtschaftlich denken. Sie saldieren: 5000 € - 4000 € = 1000 €. Aber Achtung: *Judex non calculat!* (lat.: Juristen rechnen nicht 😊) Aus juristischer Sicht ist der Schaden der ganze Vertrag, der zwischen U und A wirksam entstanden ist und der, wenn sich P an die Vereinbarung im Innenverhältnis gehalten hätte, gar nicht geschlossen worden wäre. Damit kann U von P sogar 5000 € mtl. Schadensersatz verlangen.

Beachten Sie: Im Zivilrecht stehen die Personen auf gleicher Ebene einander gegenüber. Dieser Grundsatz setzt sich im *Zivilprozess* fort. Die Prozessparteien sind „Herren“ des Verfahrens. Das bedeutet, dass das Gericht nur über das befundet, was von den Parteien beantragt wird! Wenn U nur 1000 € mtl. beantragt, bekommt er auch nur 1000 € mtl.

Betrachten Sie das Ergebnis: U kann von P 5000 € mtl. als Schadensersatz verlangen. Das bedeutet quasi, dass P das Gehalt für A zahlen muss. Dieses Risiko will P vernünftigerweise nicht eingehen und somit hat U *faktisch* die Prokura des P doch beschränkt. Man nennt eine solche Konstruktion, die man in der Praxis z.B. auch bei der gesetzlichen Vertretung durch den Geschäftsführer nutzt, „an die Kette

legen“ oder lateinisch: „vinkulieren“. Junge Geschäftsführer\*innen werden in der Praxis noch sehr umfangreich „an die Kette“ gelegt, erfahrene Geschäftsführer\*innen akzeptieren so etwas i.d.R. nicht.